

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff:	Verpackungssteuer - Verfassungsbeschwerde gegen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.05.2023
Bezug:	Vorlagen 241 bis 241h/2019; 539/2020; 523 u. 523a/2020; 524/2020; 203/2021; 134 bis 134f/2022; 267/2023

Die Verwaltung teilt mit:

Die Franchisenehmerin von McDonalds in Tübingen hat im September 2023 Klage beim Bundesverfassungsgericht gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.05.2023, in welcher die Tübinger Verpackungssteuersatzung (bis auf § 4 Abs. 2 und § 8 der Satzung) als wirksam beurteilt wurde, eingereicht.

Die umfangreiche, 140-seitige Verfassungsbeschwerde zzgl. umfangreicher Anlagen, wurde von einem Universitätsprofessor für Öffentliches Recht u. a. namens der Beschwerdeführerin eingereicht und der Universitätsstadt Tübingen vom Bundesverfassungsgericht unlängst mit Schreiben vom 10.01.2024 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Stark verkürzt trägt die Beschwerdeführerin vor, dass ihr Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 sowie der Gleichheitsgrundsatz Art. 3 Abs. 1 GG verletzt seien, da die Verpackungssteuersatzung keine rechtmäßige Rechtsgrundlage für die behaupteten Eingriffe darstelle. Es liege ein Verstoß der Verpackungssteuersatzung gegen Art. 105 Abs. 2 a GG wegen vermeintlicher „Erdrosselungswirkung“, vermeintlichem Verstoß gegen die „Örtlichkeit“ der Steuer, vermeintlicher Konkurrenz zum Einwegkunststofffondsgesetz, vermeintlichem Widerspruch zur abfallwirtschaftlichen Rechtsordnung (Bundesabfallrecht) und vermeintlicher Unverhältnismäßigkeit vor.

Es besteht rechtlich zwar keine Verpflichtung zur Äußerung, da die Akten des Ausgangsverfahrens vom Bundesverfassungsgericht im Prozess beigezogen werden, so dass diesem der Sachverhalt, insbesondere das bisherige Vorbringen, bekannt ist. Die Stadt ist im vorausgehenden Verfahren vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit sämtlichen Argumenten der Gegenseite rechtlich erfolgreich entgegengetreten. Die Verpackungssteuersatzung hat sich bislang als tragfähige Rechtsgrundlage

gezeigt, insbesondere, da sich die abfallrechtliche Rechtslage seit dem ursprünglichen BVerfG-Urteil von 1998 zur Kasseler Satzung geändert hat und das Kooperationsprinzip nicht mehr als das stets dominierende Prinzip einzuordnen ist.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Angelegenheit für die Stadt, der Tatsache, dass bislang noch ein „altes“ BVerfG-Urteil zur Verpackungssteuer vom 07.05.1998 „im Raum“ steht sowie der Tatsache, dass nur eine überschaubare Anzahl an Verfassungsbeschwerden in die „Anhörung“ gehen, wurde im Lenkungskreis Verpackungssteuer entschieden, die Gelegenheit zur Äußerung wahrzunehmen. Mit der Erwidern wurde die mit dem Verwaltungsprozess vorbefasste und in die Spezialrechtsmaterie eingearbeitete Kanzlei Quaas & Partner mbB, welche neben dem Verwaltungsrecht auch auf das Verfassungsrecht spezialisiert ist, beauftragt. Es wurde ein Pauschalhonorar in Höhe von 29.750 Euro zzgl. Auslagen vereinbart, da die Höhe des Aufwands vorab nicht präzise eingeschätzt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2024
DEZ00 THH_1 030	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Kommunale Steuerung u. Innere Verwaltung Rechtsabteilung			EUR
1123 Justitiariat		14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-99.000
			<i>davon für diese Vorlage</i>	<i>-29.750</i>

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 29.750 Euro zzgl. Auslagen und stehen auf der Produktgruppe 1123 „Justitiariat“ zur Verfügung. Weitere Aufwendungen können im Falle des „Unterliegens“ hinzukommen. Diese sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbar.